

**Entwurf betreffend  
des Gesetzes über die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und  
Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996**

Änderung vom

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992;  
eingesehen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005;  
eingesehen die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004;  
eingesehen die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005;  
eingesehen die Art. 31, 42, 54 und 58 der kantonalen Verfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet*

**I.**

Das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**           Zweck

Das vorliegende Gesetz bestimmt die Anwendungsmodalitäten des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992.

**Art. 2**               Staatsrat

<sup>1</sup>bis Er ernennt einen Kantonschemiker, einen Kantonstierarzt sowie die notwendige Anzahl Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure, amtlicher Tierärzte und amtlicher Fachassistenten.

<sup>2</sup>Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kantonschemiker, dem Kantonstierarzt und der mit der Landwirtschaft beauftragten Dienststelle.

**Art. 2bis**           Statut

Das Statut des Kantonschemikers, des Kantonstierarztes, der Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure sowie der amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten wird durch das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 geregelt.

**Art. 3**               Kantonschemiker

<sup>1</sup>Der Kantonschemiker leitet, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Kantonstierarztes, die Kontrolle der Lebensmittel.

**Art. 4**               Kantonstierarzt

<sup>1</sup>Der Kantonstierarzt leitet die Kontrolle im Bereich der Haltung und Schlachtung der Tiere.

<sup>4</sup>Er versieht die in Artikel 54 der Bundesverordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005 vorgeschriebenen Aufgaben.

<sup>5</sup>Er koordiniert die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten.

**Art. 5** Inspektoren und Kontrolleure

<sup>1</sup>Die Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure, die amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten führen die Kontrollaufgaben aus, die ihnen vom Kantonschemiker bzw. vom Kantonstierarzt übertragen werden.

**Art. 6** Gemeinden

<sup>1</sup>Die Gemeinden können einen amtlichen Pilzkontrolleur ernennen.

<sup>2</sup>Aufgehoben

<sup>3</sup>Aufgehoben

<sup>4</sup>Aufgehoben

<sup>5</sup>Aufgehoben

**Art. 7** Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst

Aufgehoben

**Art. 11** Kostenverteilung

<sup>1</sup>Die Kontrollkosten werden den Gemeinden pro rata ihrer Bevölkerung und der kontrollpflichtigen Unternehmen und Betriebe in Rechnung gestellt. Der Betrag wird vom Staatsrat durch Beschluss festgelegt.

<sup>2</sup>Aufgehoben

<sup>3</sup>Aufgehoben

<sup>4</sup>Aufgehoben

**Art. 12** Gebühren

<sup>3</sup>Der Staatsrat legt die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäss dem vorgegebenen Rahmen von Artikel 63 VSK fest.

**II.**

Alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten am 10. September 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**